



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 4/06

Verkündet am:
21.3.2006

In der Sache

_____, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

D _____ S _____,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt |

gegen

S _____ H _____ e.K.,
handelnd unter der Firma A

P | _____

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt |

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
auf die mündliche Verhandlung vom 17.3.2006, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe
den Richter Dr. Korte

für Recht:

- I.) Die einstweilige Verfügung vom 9. Januar 2006 wird bestätigt.
- II.) Der Antragsgegner hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

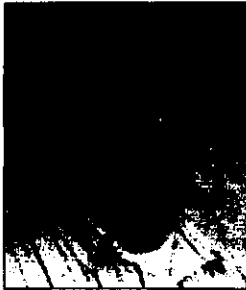
Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Antragsgegner die Verbreitung einer Werbeanzeige verboten worden ist.

Die Parteien sind Briefmarkensammler. Der Antragsteller bekundete u.a. mit dem folgenden Internetauftritt auf der Seite „www.p[]de“ Interesse am Ankauf von Briefmarken (kopiert aus Anlage Ast. 2):

~~Artikelpreis~~

Briefmarkenankauf in H _____ und Umgebung

A2



Guten Tag, mein Name ist D S _____ und ich möchte mich Ihnen auf dieser Seite als H _____ Briefmarkensammler und -Ankäufer vorstellen.

Ich sammle Briefmarken seitdem ich als Kind ein Album von meinen Großeltern geschenkt bekommen habe. Damals war ich 8 Jahre alt, aber die Faszination dieses Gebiets hat ihren Reiz auf mich bis heute nicht verloren. Um meine Briefmarkensammlung weiter zu vergrößern, bin ich ständig auf der Suche nach gepflegten Sammlungen und interessanten Posten oder Einzelstücken, die ich zu besten Preisen ankaufe!

Speziell suche ich die Gebiete "Bund", "DDR", "Berlin", die Besatzungszonen sowie "Deutsches Reich", bin generell aber auch an anderen Sammelgebieten interessiert.

Warum sollten Sie an mich, einen Privatmann, verkaufen und nicht an einen professionellen Händler? Hier sind drei gute Gründe:

1. Ein Briefmarkenhändler muss sich selber, sein Ladengeschäft, seine Angestellten und all seine weiteren Kosten von der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis bestreiten. Ich dagegen gehe werktags meinem Beruf nach (der nichts mit Briefmarken zu tun hat) und kaufe Briefmarken nur nebenberuflich als Hobby an. Folglich habe ich keine Kosten und kann Ihnen einen höheren Preis für Ihre Sammlung bieten als die meisten Händler.
2. Da die Zahl der aktiven Briefmarkensammler ständig sinkt, sitzen die Händler auf großen Lagerbeständen und sind nur noch an echten Spitzenwerten interessiert. An einer vollständigen Bund-Sammlung interessiert sie allenfalls noch der postfrische Postumsatz; der Rest der Sammlung wird schon gar nicht mehr zu einem sinnvollen Preis gekauft. Mich dagegen interessieren auch diese Sammlungen oder interessante Bestände.
3. Versuchen Sie mal, einen Händler dazu zu bewegen, zu Ihnen nach Hause zu kommen und sich Ihre Sammlung anzusehen. Diese Mühe macht er sich nur bei echten Spitzensammlungen mit allerbesten Werten. Ich sehe mir auch gerne Posten, Nachlässe oder eine Standard-Bund-Sammlung an!



Wenn Sie Ihre Briefmarken-Sammlung verkaufen wollen und Sie meine Argumente überzeugt haben, rufen Sie mich einfach an _____ (17) oder schicken Sie mir eine E-Mail. Ich freue mich auf Sie und verspreche Ihnen ein faires Angebot. Ihr

Für den Fall, dass Sie nicht aus H _____ und Umgebung kommen: ich bitte um Verständnis, dass ich für eine einzelne Sammlung nicht 100 km oder mehr fahren

http://www.p_____de/

30.07.2005

ater Briefmarkenankauf H _____ und Umgebung

Seite 2 von 2

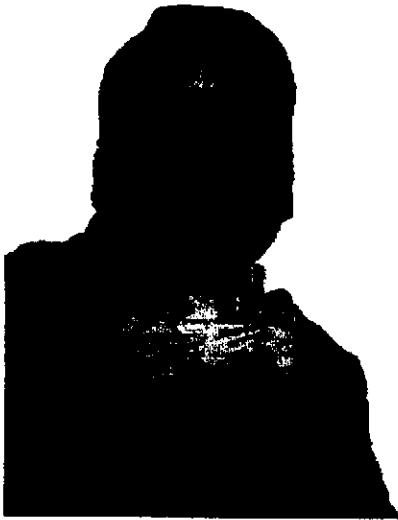
inkl. Abholung bei Ihnen), die ich Ihnen auf Wunsch bekannt gebe. Ich sichte diese dann und mache Ihnen bei Interesse ein gutes Angebot. Möchten Sie es nicht wahrnehmen, schicke ich die Sammlung wieder zu Ihnen zurück. **Weitere Kosten entstehen Ihnen nicht.** Für einen ehrlichen Handel und saubere Abwicklung garantiere ich!

D _____ S _____

Briefmarkenabbildungen mit freundlicher Genehmigung der P _____ GmbH

Spätestens am 3.1.2006 ergänzte er diese Seite um den Hinweis: „*nach dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29.11.2005, Az. 407 O 295/05, bin ich kein Händler. [...]“ (vgl. Anlage Ast. 1). Der Antragsteller hatte gegen eine vom Antragsgegner erwirkte einstweilige Verfügung erfolgreich Widerspruch eingelegt, das daraufhin ergangene Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

Jedenfalls am 7.12.2005 hielt der Antragsgegner auf seiner Internetseite „www.c _____ .de“ folgende Anzeige für seine Firma „A _____ P _____ “ zum Abruf bereit (kopiert aus Anlage Ast. 3):



Briefmarkenankauf in H und in Norddeutschland

Hallochen, mein Name ist B T
ich bin leidenschaftlicher **privater**
Briefmarkensammler
aus H -City

Ich sammle Briefmarken seitdem ich aus dem
Knast entlassen wurde.
Ich war damals 36 Jahre alt, als ein Wärter mir ein
Buch mit bunten Marken
durch die Zellentür schob.
Seitdem lässt mich dieses **Hobby** nicht mehr los.
Um meine Sammlung ständig zu erweitern suche
ich laufend
umfangreiche Sammlungen, lohnende Posten,
sowie **sauteure** Einzelstücke.
Generell suche ich die Gebiete "**Berlin**", "**DDR**",
"**Bund**", "**Deutsches Reich**".
Ich kaufe im Prinzip **alles** an.

Warum an mich verkaufen und nicht an andere ?

Ich beziehe regelmäßig Sozialhilfe und habe also einen
anerkannten Beruf.

Ab und zu verkaufe ich auch mal eine
Briefmarkensammlung.

Aber das Finanzamt macht immer eine Nase,
weil Sie mir keinen Verkauf nachweisen können.

Gewerbliche Briefmarkenhändler sind sowieso die
letzten Deppen.

Sie hauen die Kohle für einen Laden und für Mitarbeiter
raus.

Sie zahlen auch noch **Steuern**, damit Schulen und
Strassen gebaut werden.

Also ich habe einen Chauffeur und in der Schule war ich
sowieso nicht.

Ich kaufe alles an, Egal ob **Massenware** oder
Spitzenkracher.

Hanseatische Grüße

Wenn Sie Ihren Arsch nicht bewegen wollen - meine Jungs
und ich besuchen Sie auch zuhause.

Sie können mir Ihre Sammlung auch per **UPS** oder **DHL**
zuschicken - Rückporto ist nicht nötig.

Wenn sie mich persönlich besuchen wollen habe ich damit
kein Problem. Kommen Sie in die

"R P" auf der R und fragen Sie nach
E (das bin ich).

Dorthin können Sie auch die Pakete schicken. Für einen fairen
Handel bin ich immer zu haben.

Briefmarkenankauf in H und Norddeutschland

<http://www.c>**B. 1**

Falls Sie Ihre Briefmarkensammlung aus bestimmten Gründen nicht an diesen Herren verkaufen wollen, besuchen Sie bitte

M**.DE**

Gewerbliche Händler haben einen besseren Überblick über das aktuelle Marktgeschehen und können daher meist wesentlich bessere Angebote machen als Grau- oder Schwarzhändler.

Antworten Sie nie auf Angebote von Personen, die Ihre Adresse nicht angeben

Schwarz- oder Grauhändler verkaufen ihre Ware sehr schnell weiter - und zwar an andere Händler und nicht an die Endverbraucher. Genau diese Spanne ist ihr Verlust, der meistens bei 50-100 % liegt.

Wenn Sie an fremde Personen Ware verschicken, müssen Sie damit rechnen, dass bei Rücksendung die Marken ausgetauscht worden sind, oder die Sammlung gar nicht bezahlt wird.

Wenn jemand auf Dauer Sammlungen kauft, muss irgendwann sein Lagerplatz ausgehen.

Seriöse Privatsammler kaufen nur die Marken, die ihnen wirklich fehlen.

Dieses ist eine gewerbliche Anzeige der Firma

**A P
Inh.: S H**

Der Antragsteller erwirkte die einstweilige Verfügung der Kammer vom 9.1.2006, mit der dem Antragsgegner die weitere Verbreitung des Textes dieser Anzeige untersagt wurde.

Dagegen hat der Antragsgegner Widerspruch erhoben. Er vertritt die Ansicht, der Antragsteller sei nicht schutzbedürftig. Die angegriffene Seite sei eine Satire gegen die Homepage des Antragstellers, in welcher er mitteile, dass sein Beruf mit Briefmarken nichts zu tun habe, denn es handle sich offensichtlich um eine gewerbliche Homepage. Der Antragsteller wolle professionelle Briefmarkenhändler behindern und ihnen Kunden abwerben, damit handle er wettbewerbswidrig. Seine Seite enthalte

unwahre Unterstellungen zu Lasten der Konkurrenz, z.B. habe nicht jeder Briefmarkenhändler ein Ladengeschäft und Angestellte. Der vom Antragsteller auf seine Internetseite aufgenommene Hinweis auf das Urteil vom 29.11.2005 sei eine Provokation und darüber hinaus unwahr, weil noch keine Rechtskraft eingetreten sei. Im Verfahren zum Az.: 407 O 295/05 habe der Antragsteller noch der Wahrheit zuwider behauptet, er – der Antragsgegner – sei kein Briefmarkenhändler

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 9. Januar 2006 aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er behauptet, er sammle nur als Privatmann Briefmarken. Die angegriffene Seite diffamiere ihn, die darin enthaltenen Kernbehauptungen (Gefängnisinsasse, Betrüger, Steuerhinterzieher, betrügerischer Sozialhilfeempfänger, Angehöriger eines zwielichtigen Milieus usw.) entbehrten jeglicher realen Grundlage.

Entscheidungsgründe

I.)

Die einstweilige Verfügung war zu bestätigen. Der Widerspruch ist unbegründet. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

1.)

Der Antragsteller ist in der angegriffenen Anzeige des Antragsgegners erkennbar. Erkennbarkeit ist bereits dann gegeben, wenn sich für einen Teil des Rezipientenkreises die Identität des jeweiligen Antragstellers aus den in der angegriffenen Publikation übermittelten (Teil-)Informationen ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (vgl.: BVerfG, 1 BvR 263/03 vom 14.7.2004, Absatz-Nr. 12 f., www.bverfg.de; BGH, VI ZR 122/04 vom 21.6.2005, Ziff. II.3.a.aa) oder der Betroffene

ne nur befürchten muss, erkannt zu werden (BGH, Urteil vom 26. Januar 1971, Az.: VI ZR 95/70, Juris, Orientierungssatz). Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller hat das Seitenlayout des Antragstellers fast originalgetreu übernommen und zudem auch einzelne Textpassagen fast unverändert gelassen. Wer die Internetseite des Antragstellers kennt und dann die angegriffene Seite des Antragsgegners aufruft – was insbesondere zahlreiche Philatelisten getan haben dürften, die das Internet systematisch nach potentiellen Briefmarkenankäufern durchsuchen –, wird daher sogleich erkennen, dass der Antragsteller gemeint ist.

2.)

Die Anzeige verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Der Antragsgegner kann sich insoweit nicht auf die Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 3 GG berufen. Zwar enthält die angegriffene Internetseite offenkundig satirische Elemente (z.B. das „Grimassen-Foto“ oben links oder die Anspielung auf den Begriff „Betrüger“ durch den Namenszug „B. T. ____“). Diese Elemente heben die Seite aber nicht in den Rang eines Kunstwerkes i. S. d. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Wie das BVerfG (E 86, 1, 9 – „geb. Mörder“) festgestellt hat, kann Satire Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst, denn das ihr wesenseigene Merkmal, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, kann ohne weiteres auch ein Mittel der einfachen (massenmedial verbreiteten) Meinungsäußerung sein. So verhält es sich auch hier. Es geht auf der angegriffenen Seite nicht um die Vermittlung von Eindrücken, Erfahrungen oder Phantasien in literarischer Form (vgl. zu dieser Definition der Kunstfreiheit: BGH, Urteil vom 21.6.2005, Az. VI ZR 11/04, Ziff. II.3.b.aa), sondern primär um die kommerzielle Bewerbung des eigenen Geschäftsbetriebes, für die die (satirisch eingefärbte) Auseinandersetzung mit dem Antragsteller nur ~~das Vehikel~~ ist.

Vin zu =
sammeln =
häng mit

H die
Einzel =
dung

Zwar kann sich der Antragsgegner auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen, denn auch reine Wirtschaftswerbung genießt den – ggf. in die Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eingebetteten – Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, sofern sie einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (BVerfG, 1 BvR 1762/95 vom 12.12.2000, Absatz-Nr. 40, <http://www.bverfg.de/>; BVerfG, 1 BvR 426/02 vom 11.3.2003, Absatz-Nr. 16, www.bverfg.de – „Benetton“)). Dies ist vorliegend der Fall, denn die streitgegenständliche Anzeige setzt sich in satirischer Form mit der Homepage des Antragstellers auseinander, mit der dieser sich seinerseits zum Zwecke der Selbstdarstellung an eine unbestimmte Öffentlichkeit gewandt hatte.

Vorliegend muss aber der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit gegenüber dem Interesse des Antragstellers am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artikeln 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG zurücktreten. Das gilt schon deshalb, weil es grundsätzlich dem Einzelnen selbst überlassen sein muss zu entscheiden, ob er seine Person für Werbezwecke zur Verfügung stellen will (vgl. hierzu bereits das Urteil der Kammer vom 3.9.2004 zum Az. 324 O 285/04; vgl. auch BGHZ 81, 75, 80; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 747, 748). Gründe, die hiervon eine Ausnahme rechtfertigen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Ganz im Gegenteil ist in der Rechtsgüterabwägung zusätzlich zu Lasten des Antragsgegners zu berücksichtigen, dass die von ihm auf der angegriffenen Seite hinzugefügten unstreitig unzutreffenden biographische Angaben über den Antragsteller geeignet sind, diesen in hohem Maße herabzuwürdigen, mögen sie auch – was vorliegend zumindest zweifelhaft erscheint – vom Rezipienten als bloße Satire aufgefasst werden. Dies gilt insbesondere für die Aussagen, der Antragsteller sei ein ehemaliger Gefängnisinsasse, hinterziehe Steuern, habe einen Chauffeur, während er gleichzeitig Sozialhilfe beziehe, und halte gewerbliche Briefmarkenhändler für „Deppen“.

Unerheblich ist, ob der Antragsteller seinerseits auf seiner Internetseite Unwahrheiten verbreitet, gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen oder den Antragsgegner „provokiert“ haben mag. Selbst wenn aufgrund dieser Umstände eine „Gegenschlagsituation“ für den Antragsgegner vorgelegen habe sollte, würde dies allenfalls ein erhöhtes Maß an (wertender) Kritik, nicht aber die Vereinnahmung des Antragstellers für ~~keine~~ kommerzielle Zwecke in der streitgegenständlichen Weise rechtfertigen. Der Antragsgegner muss sich insoweit darauf verweisen lassen, sich ggf. auf dem Rechtswege gegen Rechtsverstöße des Antragstellers zur Wehr zu setzen. Hy

2.)

Die Wiederholungsfahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert.

II.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Buske

Weyhe

Korte